

Gesellschaftervertrag der Bürger-Solar xxxx GbR

(Quelle: www.solarverein-berlin.de)

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags. Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, gelten die von ihnen angegebenen Adressen; Adressänderungen sind der Geschäftsführung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen.

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung

Bürger-Solar xxxx GbR

geführt.

§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des Geschäftsführers.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe einer xx kWp-Photovoltaikanlage mit einer Investitionssumme von xxxx auf dem Dach der xxxxx, Strom zu erzeugen und gegen eine Vergütung durch die Einspeisevergütung gem. EEG (zuzügl. MWSt) in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird für die in § 16 bestimmte Dauer gegründet.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31. Dezember 2008.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 500 und höchstens Euro 10.000 festgesetzt. Die Einlagen müssen durch 500 teilbar sein. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden. Es können nicht mehr Einlagen übernommen werden, als Kapital für die Aufbringung der Investitionskosten (§ 1 Ziffer 2) erforderlich ist.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann weiterhin einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das Kapital der Gesellschaft (§ 1 Ziffer 2) beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist der Geschäftsführer nicht befugt.
3. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als Euro 2.000 pro Einzelfall und Jahr. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftervertrages notwendige Kauf der Photovoltaikanlage, deren Komponenten und Einzelteile.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert Euro 2.000 pro Einzelfall und Jahr überschreiten. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - c) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre) und von Verbindlichkeiten, deren Wert Euro 2.000 übersteigen. Ausgenommen davon wäre, falls erforderlich nach Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 2, in 2007 die Aufnahme eines Kredites bei einem Bankinstitut zur Teilfinanzierung der Anlage.
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 1.000.

§ 6 Aufwandsentschädigung, Auslagenerstattung

Der Geschäftsführer hat, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, für die Geschäftsführertätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird für den Geschäftsführer für 2008 mit 300 Euro, für alle Folgejahre mit 100 Euro festgelegt. Die Auslagen und Kosten in Verbindung mit dieser Tätigkeit werden gegen Nachweis sofort erstattet.

§ 7 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Es wird zumindest eine Rücklage für Verwaltungskosten, Versicherungen und evt. anfallende Reparaturen sowie den Abbau der Anlage gebildet.
3. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss ermittelt und kann laut §8 entnommen werden. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
5. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Ziffer 3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
6. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

§ 8 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit ein entsprechender Gewinn sicher vorhersehbar ist; sie sind von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Versenden einer email.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.
3. Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Mitgesellschafter vertreten lassen. Vor Beginn der Gesellschafterversammlung muss der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

§ 10 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse außerhalb der Jahresversammlung (§ 9 Ziffer 2) können auf Bitten der Geschäftsführung bei Beteiligung von mindestens 2/3 der Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) die Durchführung einer Versammlung verlangen. Auf die Möglichkeit, die Versammlung zu verlangen, ist in dem Anschreiben hinzuweisen.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle Euro 500 Einlage eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Höhe der Entnahme,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführung,
 - e) die Abtretung der Beteiligung an Gesellschafter oder an Dritte; die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessenten entscheidet das Los,
 - f) die Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführertätigkeit.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:
 - a) Änderung dieses Vertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern (außer in den Fällen des § 13 Ziffer 3).
5. Über die Gesellschafterversammlung oder die schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzutragen oder per Post oder email zu versenden.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesellschafter anwesend sind (nach Köpfen)

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:

- a) durch Abtretung seines Anteils,
 - b) durch Ausschluss gem. § 13,
 - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
2. Das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 13 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt und verpflichtet, einen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuschließen,
 - a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung einer Insolvenz über sein Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden gem. § 12 Ziffer 1 c) bleibt hiervon unberührt,
 - b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils die zugrundeliegende Forderung nicht spätestens nach einem Monat ausgeglichen oder sonst die Pfändung aufgehoben wurde.Die betreffenden Gesellschafter sind verpflichtet, die Fälle Ziffer 3 a und b unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.
3. Die Ausschlussklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Weist der betreffende Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ausschlussklärung den Wegfall des angegebenen Ausschlussgrundes durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung nach, ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Ausschlussklärung gegeben waren.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teil.

§ 15 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.

2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende von fünf folgenden Geschäftsjahre in fünf gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.
4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

§ 16 Auflösung der GbR

1. Nach dem Auslaufen oder sonstiger Beendigung der EEG-Förderung, spätestens mit Ablauf des Jahres 20xx, wird die GbR nach Abschluss der erforderlichen Tätigkeiten zum Ende des aktuellen Kalenderjahres aufgelöst und die Geschäftsführung mit dem Verkauf der Anlage zu bestmöglichen Konditionen beauftragt.
2. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt entsprechend der Einlagegröße der einzelnen Gesellschafteranteile.
3. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres der Auflösung.
4. Die Gesellschafter können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen. Die nicht fortführungswilligen Gesellschafter scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus der Gesellschaft aus; sie werden nach § 15 Ziffer 1 zuzüglich eines eventuellen Restwerts der Anlage abgefunden, diese Abfindung wird gem. Ziffer 3 fällig.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter treffen unverzüglich eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Vereinbarung.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Ort, den xx.xx.20xx